

## KINDERKRIPPENORDNUNG DER GEMEINDE NATTERS

Der Gemeinderat der Gemeinde Natters hat gemäß § 23 Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010 in der Fassung LGBl. Nr. 79/2023, in seiner Sitzung vom 21.02.2024 folgende Kinderkrippenordnung erlassen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Kinderkrippenordnung gilt für die öffentliche Kinderkrippe der Gemeinde Natters, die sich in der Bahnhofstraße 11, 6161 Natters, befindet und unter der Telefonnummer 0664/9130568 oder per E-Mail unter kk-natters@tsn.at erreichbar ist.

# § 2 Aufnahme und Anmeldung

- (1) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Natters können nach Maßgabe noch vorhandener freier Plätze ab dem 18. Lebensmonat in die Kinderkrippe aufgenommen werden, wenn eine Anmeldung für mindestens zwei Tage wöchentlich erfolgt. (2) Können nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 lit. a Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz TKBBG nicht alle für den Besuch der Kinderkrippe angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so gilt die Reihenfolge der Aufnahme gemäß § 22 Abs. 5 TKBBG
- (3) Für die Aufnahme in die Kinderkrippe ist eine schriftliche Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten unter Angabe der gewünschten Betreuungszeit bei der Kinderkrippenleitung notwendig. Die Anmeldung erfolgt zum bekanntgegebenen Termin im Februar/März für das folgende Kinderbetreuungsjahr. Jede Anmeldung ist gültig bis zum Kindergarteneintritt und kann nur von den Erziehungsberechtigten widerrufen werden, außer im Fall einer Suspendierung gemäß § 24 TKBBG. Sollte keine Änderung der Anmeldung für das folgende Semester erfolgen, verlängert sich die ursprüngliche Anmeldung automatisch. Spätere Anmeldungen können nur nach Maßgabe der noch vorhandenen Plätze berücksichtigt werden.
- (4) Zur Anmeldung sind die Geburtsurkunde des Kindes und die Arbeitszeitbestätigungen bzw. Ausbildungszeitnachweise der Erziehungsberechtigten beizulegen. Die Bestätigungen der Erziehungsberechtigten müssen auf Verlangen, jedoch jedenfalls jedes Jahr zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres erneut vorgelegt werden.
- (5) Gleichzeitig mit der Anmeldung kann ein Einziehungsauftrag bei einem Bankinstitut erteilt werden, wodurch die Gemeinde ermächtigt wird, die Beiträge abzubuchen.
- (6) Anmeldungsänderungen sind mittels eines Änderungsformulars bei der Leitung anzumelden und können nach Maßgabe der freien Kapazitäten nur jeweils mit dem ersten eines Monats berücksichtigt werden.
- (7) Eingewöhnungen finden im September, Oktober und November sowie im Jänner, Februar und März statt.

## § 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Kinderkrippe ist von Montag bis Freitag von 7:00 bis 16:00 geöffnet. Sollte der Gemeinderat Änderungen bei den Öffnungszeiten vornehmen, so ist dies dem Aushang zu entnehmen.
- (2) Von Seiten der Kinderkrippenleitung kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für die Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben ihre Kinder bis 08:30 in die Kinderkrippe zu bringen. Die Abholzeiten je nach Anmeldezeitraum sind:
- a) 11:00 bis 11:30 (ohne Mittagessen)
- b) 12:30 bis 14:00 (mit Mittagessen)
- c) 14:00 bis 16:00 (mit Mittagessen und Nachmittagsbetreuung)
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben die vereinbarte Bring- und Abholzeit einzuhalten. Ab dem dritten unbegründeten Zuspätkommen beim Bringen oder Abholen, werden € 10,00 Personal- und Aufwandsentschädigung verrechnet.

- (5) Schließzeiten:
- a) Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage
- b) Weihnachtsferien sind vom 24.12 bis 01.01.
- c) Sommerferien vor Beginn des neuen Kinderbetreuungsjahres zwei Wochen
- d) 29.09. (Michaeli)

# § 4 alterserweiterte Nachmittagsbetreuung

- (1) Die Zuständigkeit der alterserweiterten Nachmittagsbetreuung des Kindergartens und der Kinderkrippe obliegt dem Kindergarten. Ändert sich das Verhältnis der Kinderanzahl, kann die Zuständigkeit an die Kinderkrippe fallen.
- (2) Das Angebot der Nachmittagsbetreuung gibt es von Montag bis Freitag von 14:00 bis 16:00 für Kinder deren Erziehungsberechtigten nachweislich berufstätig sind.
- (3) Voraussetzung für die Öffnung der alterserweiterten Nachmittagsbetreuung ist eine Anmeldezahl von mindestens drei Kindern.

# § 5 Besuchsbedingungen

- (1) Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass ein in die Kinderkrippe aufgenommenes Kind die Kinderkrippe regelmäßig besucht. Sie haben die Kinderkrippenleitung von jeder Abwesenheit des Kindes frühestmöglich zu benachrichtigen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder gepflegt und zweckmäßig gekleidet die Kinderkrippe besuchen. Jedem Kind sind Kleidungsstücke und weitere notwendige Dinge, welche vom Kinderkrippenpersonal bekannt gegeben werden mitzugeben und ausreichend zu kennzeichnen. Im Fall des Bedarfs, sind ausreichend Windeln, Feuchttücher und Ersatzkleidung in der Kinderkrippe zu deponieren.
- (3) Das Kind wird bei der Abholung grundsätzlich nur den Erziehungsberechtigten übergeben. Ausnahmen müssen schriftlich bekannt gegeben werden. Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies ebenfalls schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Erkrankungen und Unverträglichkeiten sind der Leitung unverzüglich bekannt zu geben. Erkrankungen des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten, schließen einen Besuch für die Dauer der Krankheit aus. Bevor das Kind die Kinderkrippe wieder besucht, kann die Leitung eine ärztliche Bestätigung darüber, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist, verlangen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet eine vorgegebene Applikation auf einem elektronischen Gerät zu installieren, um mit dem Kinderkrippenpersonal zu kommunizieren.
- (6) Jedes Kind muss insgesamt mindestens fünf Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut werden. Diese Zeiten sind am Anfang des Kinderbetreuungsjahres bekannt zu geben.
- (7) Kinder, die das dritte Lebensjahr bis zum Stichtag (31.08) vollenden, wechseln in den Kindergarten. Der Wechsel in den Kindergarten findet nach Beendigung des jeweiligen Krippenjahres statt. Der Kindergartenwechsel kann auch, je nach Kapazität, mit Semesterbeginn im Februar stattfinden.
- (8) Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung hinsichtlich der Berufstätigkeit, dem Wohnsitz und der Kontaktdaten inklusive Telefonnummer unverzüglich der Kinderkrippenleitung zu melden.
- (9) Mit Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, Termine zu Elternabenden, Entwicklungsgesprächen oder Vernetzungsgesprächen sowie persönliche Beratungsgespräche nach Möglichkeit wahrzunehmen.

#### § 6 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom Weiterbesuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn:
- a) die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht gegeben waren, oder wenn die Voraussetzungen später nicht mehr erfüllt werden,
- b) wenn die Erziehungsberechtigten ungeachtet vorausgegangener schriftlicher Mahnung eine Ihnen nach dieser Ordnung obliegenden Pflichten nicht erfüllen
- c) oder die Beiträge nach § 7 nicht rechtzeitig entrichtet werden.

Bleibt ein Kind unentschuldigt über 2 Wochen der Kinderkrippe fern, so geht sein Platz verloren und kann neu vergeben werden. Dieser Fall tritt nicht ein, wenn eine schriftliche Entschuldigung vorliegt und der Platz bezahlt wird.

### § 7 Beiträge

- (1) Für den Besuch der Kinderkrippe werden monatliche Beiträge eingehoben, die von der Betreuungszeit abhängen und deren Höhe dem Anhang 1 dieser Ordnung zu entnehmen ist. Der Beitrag ist für einen vollen Monat zu entrichten, gleichgültig ob der Kinderkrippenbesuch unterbrochen wurde oder nicht. Ausgenommen davon ist die fünfwöchige Betreuungspflicht außerhalb der Kinderkrippe.
- (2) Für die Verpflegung zu Mittag wird ein Essensbeitrag pro Mittagessen verrechnet, dessen Höhe dem Anhang 1 dieser Ordnung zu entnehmen ist. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Anmeldung gemeinsam mit dem monatlichen Besuchsbeitrag. Eine Abmeldung vom Mittagessen kann nur in begründeten Fällen bis 12:00 am Vortag erfolgen, ansonsten ist der Beitrag auch ohne Konsum zu entrichten. Davon ausgenommen sind nachweisliche kurzfristige Erkrankungen des Kindes.
- (3) Die Beiträge werden bei Vorliegen eines Einziehungsauftrages gegen Mitte des darauffolgenden Monats abgebucht. Andernfalls sind die Beiträge nach Eingang der Rechnung binnen 10 Tagen einzuzahlen.

## § 8 Haftung

Für in Verlust geratene Gegenstände in der Kinderkrippe wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen von Kinderkrippeneigentum haften die Erziehungsberechtigten.

#### § 9 Verwendung personenbezogener Daten

- (1) Bei Eintritt in die Kinderkrippe ist eine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen. Diese regelt die Verwendung und die Speicherung der personenbezogenen Daten.
- (2) Mit Unterzeichnung der Datenschutzerklärung wird auch das Einverständnis zur Anfertigung von Fotos, Filmen und Berichten von und über die Kinder abgegeben.
- (3) Die Ergebnisse der verpflichtend durchzuführenden Sprachstandserhebung werden an den Kindergarten weitergeleitet.

#### § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderkrippenordnung 2022 außer Kraft.
- (2) § 3 Abs. 5 tritt mit dem Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2024/2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Ing. Marco Untermarzoner)

## Anhang 1

#### (1) Besuchsbeiträge:

## a) 07:00 bis 11:30:

Tage pro Woche	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Preis pro Monat	€ 27,00	€ 54,00	€81,00	€ 108,00	€ 135,00

#### b) 07:00 bis 13:00:

Tage pro Woche	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Preis pro Monat	€ 36,00	€ 72,00	€ 108,00	€ 144,00	€ 180,00

#### c) 07:00 bis 14:00:

Tage pro Woche	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Preis pro Monat	€ 42,00	€ 84,00	€ 126,00	€ 168,00	€ 210,00

## d) 14:00 bis 16:00 (alterserweiternde Nachmittagsbetreuung):

Tage pro Woche	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Preis pro Monat	€ 16,00	€ 32,00	€ 48,00	€ 64,00	€ 80,00

## (2) Essensbeiträge:

€ 4,50 pro Essen

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Ing. Marco Untermarzoner)